

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 23. Februar 2021

Nummer 12

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Kreistages am 03.03.2021 69
- Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes zur Wasserentnahme aus Oberflächengewässern im Salzlandkreis 70

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Bebauungsplan „Im Katzental“ der Stadt Hecklingen 71

- Beschluss: 172/21 – Stadtrat der Stadt Hecklingen
- Bebauungsplan der Stadt Hecklingen „Im Katzental“ 2. Änderung – Lageplan

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark • 71

Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss vom 18.01.2021

Freiwilliger Landtausch: Möckern

Landkreise: Jerichower Land, Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,

11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,

Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Kreistages am 03.03.2021

Datum: Mittwoch, 03.03.2021, 17:00 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal,
Solbadstraße 2
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils	10	Rechtsmittel gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Zusammenhang mit den Klagen der Städte Hecklingen und Alsleben gegen die Kreisumlagebescheide für das Haushaltsjahr 2018 Beschlussvorlage B/0217/2021
2	Einwohnerfragestunde	11	Satzung über die 4. Änderung der Eigenbetriebssatzung des Kreiswirtschaftsbetriebes Beschlussvorlage B/0220/2021
3	Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 09.12.2020	12	Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises Beschlussvorlage B/0222/2021
4	Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse	13	Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Salzlandkreises und seiner Ausschüsse Beschlussvorlage B/0221/2021
5	Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Salzlandkreises am 24. Januar 2021 Beschlussvorlage B/0223/2021	14	Änderung des Beschlusses zu außerplanmäßigen Aufwendungen für Rückstellungen zum Jahresabschluss 2017 vom 28.02.2018 (B/0721/2018) Beschlussvorlage B/0211/2021
6	Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Landrates	15	Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen - Abberufung/Berufung Beschlussvorlage B/0210/2021
7	Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021 Beschlussvorlage B/0213/2021	16	Beratungsstellen im Salzlandkreis - Übersicht Jugendmigrationsdienste Beschlussvorlage B/0206/2021
8	Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2013 Beschlussvorlage B/0212/2021	17	Smart.Region Salzlandkreis Förderprogramm "Modellprojekte Smart Cities 2021" Beschlussvorlage B/0215/2021
9	Inanspruchnahme von Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse Beschlussvorlage B/0214/2021	18	Mittelverwendung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (§§ 28, 29 SGB II) Antrag der Fraktion DIE LINKE. Tagesordnungsantrag TA/0007/2021
		19	Außerschulische Lernförderung Antrag der Fraktion SPD/GRÜNE/WG Tagesordnungsantrag TA/0008/2021

20 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages

21 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

22 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

23 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 09.12.2020

24 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen

25 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages

26 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Thomas Gruschka
Vorsitzender des Kreistages

- **Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes zur Wasserentnahme aus Oberflächengewässern im Salzlandkreis**

1. Aufhebung

Die Allgemeinverfügung zum Verbot von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern im Salzlandkreis auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 WHG vom 08.07.2020 wird hiermit aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Begründung

Aufgrund der Niederschlagsintensiven Zeiten in den vergangenen Wochen haben sich die Pegelstände der oberirdischen Gewässer wieder erholt. Die Situation im Wasserhaushalt hat sich daher entspannt, damit kann das durch die Allgemeinverfügung ausgesprochene Verbot der Entnahme aufgehoben werden.

Die Wasserentnahme aus den Gewässern im Salzlandkreis ist wieder zulässig. Die damit verbundene Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist ab sofort wieder möglich. Für den Erlass dieser Verfügung ist die untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) und § 3 VwVfG LSA örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA sachlich zuständig.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), einzulegen.

Bernburg, den 18. Februar 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

Fundstellenverzeichnis:

WHG - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23.11.2011 (GVBl. S. 809) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) letzte berücksichtigte Änderung: § 3 a eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Bebauungsplan „Im Katzental“ der Stadt Hecklingen

- **Beschluss: 172/21 – Stadtrat der Stadt Hecklingen**
- **Bebauungsplan der Stadt Hecklingen „Im Katzental“
2. Änderung – Lageplan**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beige-fügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal
Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 18.01.2021
Freiwilliger Landtausch: Möckern
Landkreise: Jerichower Land, Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beige-fügt.

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 05.02.2021

Beschluss: 172/21

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Im Katzentäl“ der Stadt Hecklingen soll als Bebauungsplan im Innenbereich im Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden. Die Lage der zu ändernden Bereiche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Katzentäl“ ergibt sich aus dem als Anlage 1 beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.
2. Die Planungsziele für die 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehen in der:
 - a. Änderung der Festsetzung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB durch die Erhöhung der zulässigen Anzahl Vollgeschosse in den ausgewiesenen Bereichen auf bis zu zwei Vollgeschosse.
 - b. Änderung der Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB durch die Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe in den ausgewiesenen Bereichen auf 7,50 m.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf des geänderten Bebauungsplanes einschließlich der Begründung zur Durchführung des Änderungsverfahrens zu erstellen.
4. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes soll nach den Regeln des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren im Sinne des § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB geführt werden. Daher wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 BauGB und § 10 (4) BauGB abgesehen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Ortschaftsrat Hecklingen	21.01.2021	7	5	Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Bau- und Ordnungsausschuss	28.01.2021	7	5	Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2021	8	6	Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Stadtrat	04.02.2021	21	16	Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:


Uwe Epperlein
Bürgermeister



Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen

Bebauungsplan der Stadt Hecklingen "Im Katzental"

Beschluss über die Einleitung des 2. Änderungsverfahrens im Verfahren nach § 13 BauGB (Aufstellungsbeschluss)

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Die Stadt Hecklingen hat mit dem B-Plan „Im Katzental“ im Jahre 2005 einen Bebauungsplan für ein Wohngebiet aufgestellt. Die im Plangebiet vorhandenen Bauplätze sind bislang nur teilweise vergeben und bebaut.

In der derzeit gültigen Fassung sind hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung unter anderem festgesetzt:

1. eine zulässige Anzahl von Vollgeschossen von 1
2. eine maximal zulässige Traufhöhe von 4,50 m

Die Festsetzungen fußten auf der damals vorliegenden Nachfrage zu Bauplätzen und Haustypen und waren seinerzeit auf die Errichtung von Häusern im Bungalowstil ausgerichtet.

Mittlerweile hat sich die Nachfrage dahingehend verschoben, dass im Baugebiet vermehrt zur Errichtung von Stadtvillen angefragt wird. Diese sind städtebaulich vertretbar. Eine entsprechende Befreiung durch den Salzlandkreis wurde zurückliegend bereits befürwortet.

Im Ergebnis der gefestigten Rechtsprechung kommt die Baugenehmigungsbehörde nunmehr zu der nachvollziehbaren Auffassung, dass eine fortwährende Befreiung von den Festsetzungen jedoch im Widerspruch zum Planungswillen stünde und somit unzulässig sei.

Damit sind Vorhaben zur Errichtung einer Stadtvilla im Plangebiet derzeit nicht mehr umsetzbar, da selbst bei vorliegendem Einvernehmen der Stadt Hecklingen rechtssicher keine weitere Befreiung von der Geschosshöhe und der festgesetzten maximalen Traufhöhe mehr erfolgen kann.

In einem entsprechenden Ablehnungsbescheid seitens des Salzlandkreises wird dazu weiter ausgeführt, dass es natürlich in der Planungshoheit der Stadt Hecklingen liegt, eine städtebaulich vertretbare Abweichung von den derzeitigen Planfestsetzungen durch eine Änderung des B-Planes generell in die Zulässigkeit zu überführen.

Deshalb empfiehlt die Verwaltung im Rahmen einer B-Plan-Änderung die Anhebung der zulässigen Anzahl Vollgeschosse und als Konsequenz daraus auch die Änderung der maximal zulässigen Traufhöhe.

Nach § 13 BauGB ist eine Änderung eines Bauleitplanes unter Umständen im vereinfachten Verfahren möglich.

Hierzu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt sein.

Die Geschosshöhe und die festgesetzte maximale Traufhöhe stellen in den Augen der Verwaltung keine Grundzüge der Planung dar. Dies kann insbesondere dadurch begründet werden, dass in der Vergangenheit bereits eine Befreiung von diesen Festsetzungen durch den Salzlandkreis vorgenommen wurde. Wären dabei Grundzüge der Planung betroffen gewesen, wäre die Befreiung nicht erfolgt. Zudem

Stadt Hecklingen

ist festzuhalten, dass die beim Erlass der Satzung getroffenen Festlegungen zu beiden Punkten über das gesamte Gebiet gleichlautend getroffen wurden und in der Begründung des B-Planes nicht explizit ausgeführt wurde, wieso diese Festlegungen getroffen wurden. Auch hieraus kann geschlossen werden, dass die Festsetzungen keinen Grundzug der Planung betreffen.

- 2. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen darf nicht vorbereitet oder begründet werden.**

Vorliegend ist dieses Kriterium erfüllt.

- 3. Es darf keine Anhaltspunkte dafür geben, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB erfolgt.**

Durch § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB werden die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura2000-Gebiete benannt. Das Gebiet des B-Planes „Im Katzental“ liegt nicht in einem ausgewiesenen Natura2000-Gebiet, weshalb eine Beeinträchtigung dieser auszuschließen ist.

- 4. Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.**

Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Im Verfahren werden die Verfahrensvorschriften des § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB angewendet, weshalb einzelne Verfahrensschritte eines regulären Planaufstellungsverfahrens unterbleiben können. Hierdurch wird ein schnellerer Abschluss des Verfahrens angestrebt.

Weitere Verfahrensweise:

Die Verwaltung wird nach der Beschlussfassung über die Aufstellung die weiteren Verfahrensschritte in Zusammenarbeit mit einem im Rahmen eines Vergabeverfahrens auszuwählenden Planungs- Architektur- bzw. Ingenieurbüro unter steter Beteiligung des Stadtrates der Stadt Hecklingen durchführen.

Im ersten Schritt wird dabei ein Entwurf der Änderungssatzung gefertigt, der dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt wird. Nachfolgend wird dieser für die Dauer eines Monats ausgelegt. Gleichzeitig soll die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB erfolgen. Die dabei abgegebenen Stellungnahmen werden im Nachgang ausgewertet und dem Stadtrat zur Abwägung vorgelegt. Hiernach soll dann der Satzungsbeschluss erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

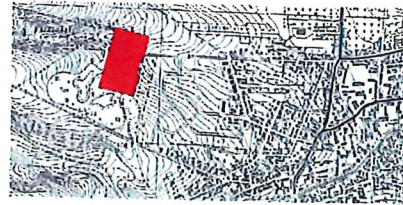
Anlagenverzeichnis:

1 - Lageplan

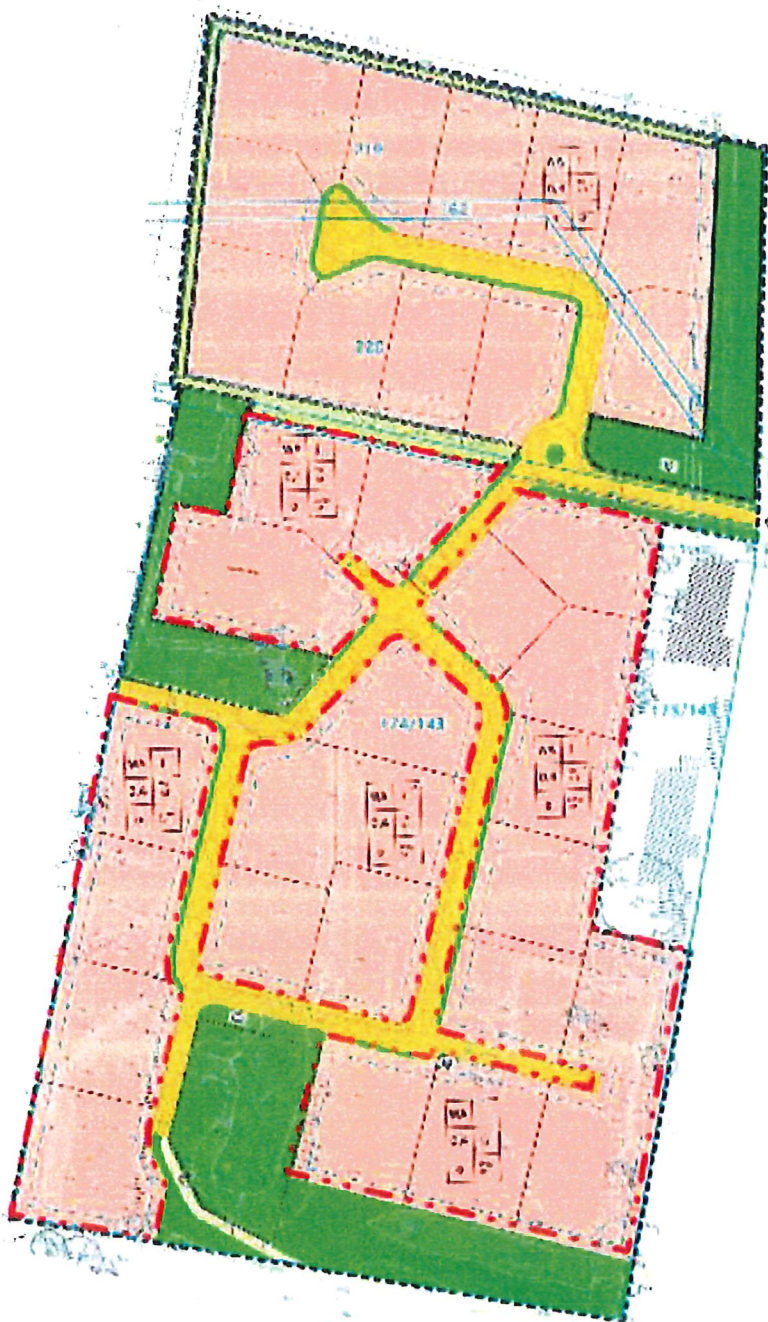
Bebauungsplan der Stadt Hecklingen im Katzental

2. Änderung

Lageplan



Geltungsbereich



--- Abgrenzung der zu ändernden Bereiche

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss
vom 18.01.2021**Freiwilliger Landtausch: **Möckern**
Landkreise: **Jerichower Land; Salzlandkreis; Mansfeld-Südharz**Verfahrensnummer: **JL 9/0889/05****I Beschluss**

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Möckern nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Möckern	13	24/1
	17	3/27; 3/28; 4/15; 4/16; 4/17; 4/18; 4/19; 15/1; 15/2; 15/3; 60/14
	18	1/9
Bennungen	7	535/153
Gommern	1	71/63; 71/94
	2	91/81
Grillenbergl	4	27/4; 27/12; 27/14; 27/15
Plötzky	7	55/3

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 42,21 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Gebietskarten liegen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag


Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.
Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds>